

# Wind und Photovoltaik – ein perfektes Paar?

**BEITRAG.** Fehlende Stromnetzkapazitäten machen erfinderisch. So werden im Nahbereich von Windkraftanlagen in der Praxis immer häufiger Photovoltaikanlagen errichtet. Die Photovoltaikanlage nutzt dabei den Netzanschluss und Netzzugang der Windkraftanlage. Damit kann die Photovoltaikanlage selbst im Fall fehlender Netzzugangskapazitäten rasch in Betrieb gehen. Aus energie-, umwelt- und anlagenrechtlicher Sicht stellen sich bei diesen „Hybridparks“ zahlreiche Rechtsfragen. **ecolex 2024/365**



Mag. **Bernd Rajal** ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte und leitet dort die Praxisgruppe für öffentliches Regulierungsrecht und Energierecht.

Mag. **Christoph Jirak** ist Rechtsanwalt der Schönherr Rechtsanwälte und auf Umwelt- und Anlagenrecht insb im Bereich erneuerbare Energie spezialisiert.

## A. Netzzugangsregulierung und Hybridparks

Die Nutzung eines bereits bestehenden Netzanschlusses durch eine weitere Erzeugungsanlage wirft zunächst vertragsrechtliche Fragen auf. Der Netzzugangsvertrag regelt idR den Netzanschluss und Netzzugang für eine konkrete Erzeugungsanlage und Technologie. Der Netzzugangsvertrag für die Windenergieanlage (WEA) berechtigt daher grds nicht zum Anschluss einer Photovoltaikanlage (PVA). Dies gilt auch dann, wenn die im Netzzugangsvertrag für die WEA vereinbarte Summeneinspeiseleistung nicht überschritten wird.<sup>1)</sup> Somit bedarf es einer Vereinbarung mit dem Netzbetreiber, um die PVA über den bestehenden Netzanschluss der WEA an das öffentliche Netz anzuschließen. IdZ stellt sich die Frage, ob der Netzbetreiber verpflichtet ist, eine entsprechende Vereinbarung für die PVA abzuschließen. Gem § 44 ElWOG 2010 idgF hat ein Verteilernetzbetreiber das Recht, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebiets alle Erzeuger an sein Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluss). Damit korrespondierend sieht § 46 ElWOG 2010 die Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern vor, den Netzanschluss begehrende Erzeuger an ihr Netz anzuschließen (Allg Anschlusspflicht). Die Allg Anschlusspflicht des Netzbetreibers begründet ein korrespondierendes Anschlussrecht des Erzeugers. Im Lichte dieser allg Netzanschlussregulierung ist davon auszugehen, dass Erzeuger das Recht haben zu wählen, ob sie für ihre Anlage einen eigenen Netzanschluss und Netzzugang begehren oder anstelle dessen im Wege einer Sondervereinbarung mit dem Netzbetreiber einen bestehenden Netzanschluss nutzen. Der Netzbetreiber kann den Hybridanschluss uE nicht verweigern. Gegen diese Ansicht könnte allenfalls argumentiert werden, dass unter Netzanschluss die direkte physische Verbindung zw Erzeugungsanlage und Netz gemeint ist und Netzbetreiber daher (lediglich) berechtigt und verpflichtet sind, Erzeugungsanlagen im Wege eines separaten Netzanschlusses anzuschließen. Bei aktuell fehlenden Netzanschlusskapazitäten, die einen separaten Netzanschluss verhindern, wäre diese Argumentation aber schwer vertretbar. Es handelt sich zudem um eine bloß rechtstheoretische Frage. In der Praxis stehen die Netzbetreiber Hybridprojekten idR positiv gegenüber, weil damit zusätzliche Erzeugungskapazitäten ohne Netzausbau angeschlossen werden können.

Fraglich ist, in welcher Form die Hybridanschlussvereinbarung mit dem Netzbetreiber abzuschließen ist. In der Praxis hat sich eine „Zusatzvereinbarung“ zum bestehenden WEA-Netz-

zugangsvertrag durchgesetzt.<sup>2)</sup> In diesem Zusatz wird die PVA idR als „Erweiterung“ des bestehenden Windparks angesehen. Der Erzeuger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die nach dem Netzzugangsvertrag bestehende Summeneinspeiseleistung nicht überschritten wird und die PVA allen technischen Anschlussanforderungen entspricht.<sup>3)</sup> Der Betreiber der Hybridanlage ist nicht Partei der Zusatzvereinbarung. Das wirft schwierige Rechtsfragen im nachgeschalteten Verhältnis zw Netzzugangsinhaber und Hybridanlagenbetreiber auf, die in der Praxis im „Unternutzungsvertrag“ adressiert werden.<sup>4)</sup> Künftig könnte sich ein gesonderter Netzzugangsvertrag zw Netzbetreiber und Betreiber der PVA durchsetzen.<sup>5)</sup> Dieser zusätzliche Vertrag hätte den Vorteil, dass der Betreiber der Hybridanlage einen (direkten) vertraglichen Anspruch auf Netzzugang hat, wenngleich dieser Anspruch unter der Bedingung der im Netzanschlussverhältnis (zw Netzbetreiber und Hauptanschlussnehmer) festgelegten Summeneinspeiseleistung stehen müsste.

**PV-Hybridanschlüsse erfolgen in der Praxis im Wege einer Zusatzvereinbarung zu dem bestehenden Netz-zugangsvertrag.**

Ein Netzzutrittsentgelt darf vom Netzbetreiber im Rahmen der Hybridisierung nicht verrechnet werden. Gem § 54 Abs 1 ElWOG 2010 werden mit diesem Entgelt alle angemessenen und den markt-

üblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Diese Voraussetzungen für die Verrechnung des Netzzutrittsentgelts sind bei einem Hybridanschluss aufgrund der idR gleichbleibenden Summeneinspeiseleistung nicht er-

<sup>1)</sup> Dies kann durch die Installation eines Hybridpark-Reglers (EZA-Regler) sichergestellt werden.

<sup>2)</sup> Künftig könnte sich aber ein gesonderter Netzzugangsvertrag zw Netzbetreiber und Betreiber der PVA durchsetzen (vgl ME zum ElWG, der eine strengere Trennung von Netzanschluss und Netzzugang).

<sup>3)</sup> Insb muss die Anlage in Einklang mit den Anschlussanforderungen der ToR und des NC RfG stehen.

<sup>4)</sup> Dies betrifft va Hybridbetriebsregeln (EZA-Regler), Haftungsregeln sowie Vorsorge für Leistungsstörungen und Beendigung des Netzzugangsvertrags (zB infolge Insolvenz des WEA-Betreibers).

<sup>5)</sup> Vgl 310/ME 27. GP zum ElWG, der im Vergleich zum ElWOG 2010 eine noch strengere (vertragliche) Trennung von Netzanschluss und Netzzugang vorsieht.

füllt. Für den Strombezug aus dem Netz zum Betrieb der PVA ist aber ein Netzbereitstellungsentgelt gem § 55 ElWOG 2010 in Rechnung zu stellen.

Wenn die WEA und PVA unterschiedliche Eigentümer bzw Betreiber haben (oder allenfalls nach einem Verkauf der PVA haben werden), stellt sich die Frage, ob die PVA den bestehenden Netzanschlusspunkt und Netzzugang des Dritten (WEA-Betreiber) nutzen darf (in der Praxis als „Unternutzung“ bezeichnet). IdZ ist insb zu beachten, dass die Netzanschlussanlagen bis zum Netzanschlusspunkt (Eigentumsgrenze zum öff Netz) idR im privaten Eigentum des Netzanschluss- bzw Netzzugangsinhabers (WEA-Betreiber) steht. Aus rein zivilrechtlicher Sicht kann der Netzanschlusswerber entscheiden, ob er die Anlagen ausschließlich selbst nutzen möchte oder ob er die Anlagen zu den von ihm zivilrechtlich vereinbarten Bedingungen Dritten zur (Mit-)Nutzung überlässt. Zu prüfen ist aber, ob die Netzanschlussanlage (zB das Kabelsystem von der WEA bis zum Netzanschlusspunkt) durch die „Fremdnutzung“ zu einem regulierten Netz wird. Das ElWOG 2010 definiert die Begriffe der Netzanschlussanlagen und Netzanschlussleitung nicht. Insb findet sich keine Regelung darüber, ob es sich dabei um einen Bestandteil eines „regulierten“ (Übertragungs- oder Verteiler-)Netzes handelt oder ein solches bildet. Dennoch kann argumentiert werden, dass der Gesetzgeber mit der in § 54 ElWOG 2010 vorgesehenen Möglichkeit, die Netzanschlusserrichtung nicht durch den Anschlussnetzbetreiber, sondern durch den Anschlusswerber durchführen zu lassen, bewusst die Entscheidung getroffen hat, Netzanschlussleitungen außerhalb der Regulierung zu belassen.<sup>6)</sup> Dies unabhängig davon, von wem diese Leitung nach Errichtung und Inbetriebnahme eigentumsrechtlich gehört. Unterstützt wird diese Rechtsansicht dadurch, dass in Bezug auf Netzanschlussleitungen aus unserer Sicht und auch nach einer Literaturmeinung grds kein Regulierungsbedarf besteht.<sup>7)</sup> Für die Einstufung als reguliertes Netz ist entscheidend, dass ein Regulierungsbedürfnis im Hinblick auf die Interessen der durch die energierechtlichen Vorschriften geschützten Personen vorhanden ist. In Bezug auf den Anschluss von Erzeugungsanlagen besteht die gesetzliche Zielsetzung, den diskriminierungsfreien Anschluss an das öffentliche Netz sicherzustellen. Damit schützt die energiewirtschaftliche Regulierung nicht nur die Interessen der Letztverbraucher bei der Nutzung des Netzes, sondern dient auch – den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend – der Sicherstellung eines effizienten und diskriminierungsfreien Anschlusses von Erzeugungsanlagen. Aus diesem Grund sieht § 45 ElWOG 2010 eine gesetzliche Anschlusspflicht für regulierte Netzbetreiber vor. Die Errichtung von privaten Netzanschlussleitungen (Einspeisenetzen) steht dieser gesetzlichen Anschlusspflicht nicht entgegen, weil der Netzbetreiber weiterhin gesetzlich verpflichtet ist, Erzeugungsanlagen über den Netzanschlusspunkt im Umspannwerk anzuschließen. Auch das Recht auf diskriminierungsfreien Netzzugang bleibt gewahrt. Dieses wird weder durch den Bestand einer privaten Netzanschlussleitung noch durch den Abschluss einer Hybridzusatzvereinbarung beeinträchtigt.

## B. Umwelt- und anlagenrechtliche Aspekte

Bei Errichtung von PVA im Nahebereich von WEA und Windparks (WP) ergeben sich Fragen insb zu Widmungserfordernissen und Genehmigungspflichten.

Im Folgenden gehen wir davon aus, dass PVA im Nahbereich von WP vorrangig im Grünland errichtet werden sollen und der WP aufgrund der Gesamtleistung einer Genehmigungspflicht nach dem UVP-G unterliegt.

### 1. Raumordnungsrechtliche Aspekte

Die raumordnungsrechtlichen Vorgaben für PVA und WEA richten sich nach den Raumordnungsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Je nach Bundesland können überörtliche Zonierungen der LReg, örtliche Flächenwidmungen der Gemeinden oder beides erforderlich sein, um PVA und WP im Grünland errichten zu dürfen.<sup>8)</sup> Das muss im Einzelfall geprüft werden.

Am Beispiel NÖ zeigt sich folgendes Bild:

- ▶ Widmungen für WEA im Grünland („Grünland – Windkraftanlage“) sind nur in ausgewiesenen Zonen der NÖ LReg erlaubt.<sup>9)</sup> Derartige Zonen wurden 2014 mit dem NÖ SekROP Wind ausgewiesen.<sup>10)</sup> Derzeit wird diese Zonierung von der NÖ LReg überarbeitet.
- ▶ Für PVA im Grünland normiert § 20 Abs 2 Z 21 NÖ ROG die Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“.<sup>11)</sup> Für PVA mit einer Modulfläche über 2 ha darf die Widmung nur in mit V der NÖ LReg festgelegten Eignungszonen nach § 20 Abs 3 c NÖ ROG erfolgen (NÖ SekROP PV).<sup>12)13)</sup> Die in Eignungszonen als „Grünland-Photovoltaikanlage“ gewidmeten Flächen dürfen insg max 5 ha betragen. Eine Erweiterung auf insg max 10 ha darf nur dann erfolgen, wenn ein Ökologiekonzept für jenes Flächenausmaß, das über 5 ha hinausgeht, umgesetzt wird.<sup>14)</sup>

Für PVA im Nahebereich von WEA könnte eine weitere Überlegung sein, diese auf Flächen mit der Widmungskategorie „Grünland – Windkraftanlage“ zu errichten. Nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG handelt es sich dabei um „*Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. [...]*“ Aufgrund der Bezugnahme auf Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Windkraft scheidet die Errichtung von PVA unter dieser Widmung jedoch aus.

Darüber hinaus ist derzeit auch die Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“ in Windkraftzonen nicht zulässig. Auch der aktuelle Entwurf zur Nov des NÖ SekROP Wind sieht eine derartige Hybridnutzung nicht vor.

In diesem Zusammenhang wären Anpassungen auf Gesetz- und Verordnungsebene in NÖ wünschenswert. So zB

<sup>6)</sup> Vgl Garbers, Einspeisenetze und Netzanschlussleitungen für Onshore-Windparks, EnWZ 2016, 347 (348ff).

<sup>7)</sup> Vgl Garbers, EnWZ 2016, 350.

<sup>8)</sup> § 4a UVP-G wird wegen seiner verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit hier nicht behandelt.

<sup>9)</sup> Siehe § 20 Abs 3 NÖ ROG; das Widmungserfordernis betrifft gem § 20 Abs 6 NÖ ROG nur die Fundamente der WEA.

<sup>10)</sup> V der NÖ LReg über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl 8001/1.

<sup>11)</sup> Freistehende PVA oder eine Gruppe von PVA mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen gem § 20 Abs 6 NÖ ROG im Grünland nur auf einer Sonderwidmungsfläche „Grünland-Photovoltaikanlagen“ errichtet werden.

<sup>12)</sup> V der NÖ LReg über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV), LGBl 2022/94.

<sup>13)</sup> Zu den Ausnahmen von der Zonierungspflicht für PVA im Nahbereich von Betriebsstandorten s § 20 Abs 3e NÖ ROG.

<sup>14)</sup> §§ 3, 4 NÖ SekROP PV.

- die Nutzung von Flächen mit der Widmungskategorie „Grünland – Windkraftanlage“ für PVA unter gewissen Voraussetzungen (zB bereits bestehende WEA im Nahebereich und Einhaltung von Abstandsvorschriften);
- erweiterte Überlagerung der PV-Zonierung mit der Windkraftzonierung oder
- die Zulässigkeit der Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“ in Windkraftzonen.

## 2. Genehmigungsrechtliche Aspekte nach UVP-G

Das ggst Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, wie mit der Genehmigung der PVA im Nahebereich von UVP-pflichtigen WP umgegangen werden soll.

PVA unterliegen für sich nicht dem UVP-G.<sup>15)</sup> Im Anwendungsbereich des UVP-G gilt jedoch ein – in räumlicher und sachlicher Hinsicht – *weiter Vorhabensbegriff*.<sup>16)</sup> Auch wenn die PVA daher für sich genommen kein UVP-pflichtiger Vorhabentyp ist, kann eine solche Anlage – bei entsprechendem *sachlichem und räumlichem Zusammenhang* mit einem UVP-pflichtigen anderen Vorhaben (wie einem UVP-pflichtigen Windpark)<sup>17)</sup> – dennoch dem Genehmigungsregime des UVP-G unterliegen.

**Auch wenn PVA für sich genommen kein UVP-pflichtiger Vorhabentyp sind, können sie dennoch dem Genehmigungsregime des UVP-G unterliegen.**

Ein *räumlicher Zusammenhang* ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen iS kumulativer und additiver Effekte zu erwarten sind.

Entscheidend ist dabei jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagert werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist.<sup>18)</sup>

Ein *sachlicher Zusammenhang* ist gegeben, wenn ein funktionaler Zusammenhang zw den Vorhabenteilen vorliegt.<sup>19)</sup> Dies kann nicht allg, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weswegen stets auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen ist.<sup>20)</sup>

Maßgebliche Kriterien sind dabei

- die Struktur und Organisation, wie zB
  - gemeinsames wirtschaftliches Gesamtkonzept;
  - gemeinsam genutzte Anlagenteile oder Arbeitnehmer;
  - gemeinsame Dispositionsbefugnisse;
  - einheitliche Verkehrskonzepte;
  - gemeinsame Planung;
  - gemeinsame Vermarktung

und

- die technischen Rahmenbedingungen der Projekte.

Ist das Projekt aber für sich funktionsfähig und wird damit ein eigenständiger Zweck verfolgt, dh kann es in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen, sind eigenständige Projekte gegeben.<sup>21)</sup>

Für PVA im Nahebereich von WEA bedeutet das:

- In den meisten Fällen wird bei der Errichtung von PVA im Nahebereich von WEA von einem *räumlichen Zusammenhang* auszugehen sein (zB bei Errichtung auf Kranstellflächen der WEA). Bei PVA in weiterer Entfernung muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Überlagerung von Umweltauswirkungen und damit ein räumlicher Zusammenhang vorliegt.

- Der *sachliche Zusammenhang* zw PVA und WEA kann insb dann gegeben sein, wenn Anlagenteile oder Leitungen gemeinsam benutzt werden, die Stromproduktion zw WEA und PVA aufeinander abgestimmt wird, die Zuwegung gemeinsam genutzt wird, die gleichen Arbeitnehmer tätig sind usw. Weitere Indizien für einen sachlichen Zusammenhang könnten zB auch ein gemeinsamer Betreiber oder eine gemeinsame Vermarktung sein.

- Eine Differenzeinspeisung und damit die Tatsache, dass der Betrieb von WEA und PVA aufeinander abgestimmt sind, muss jedoch nicht unbedingt für einen sachlichen Zusammenhang sprechen, solange eine technisch argumentierbare Vorhabensabgrenzung vorgenommen werden kann. Die Beurteilung kann nur im Einzelfall anhand der Gesamtheit der Merkmale erfolgen:

- Hinsichtlich der Stromeinspeisung wird regelmäßig dann von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen sein, wenn der Strom der PVA direkt in das niederspannungsseitige Netz der WEA oder in das interne Kabelsystem des WP eingespeist wird. Weiters auch dann, wenn der Strom zur Versorgung der WEA genutzt werden soll (Eigenversorgung).

- Bei PVA, die den erzeugten Strom erst einige Meter entfernt in die Ableitung zum Netz einspeisen, kann argumentiert werden, dass kein sachlicher Zusammenhang mit dem WP vorliegt.

- Gegen die Annahme eines sachlichen Zusammenhangs könnte auch sprechen, dass die Stromerzeugung aus PVA ein anderer Betriebszweck als jener der Stromerzeugung aus WEA sei.

- Maßgeblich für den sachlichen Zusammenhang wird auch der zeitliche Aspekt sein. Wird die PVA erst Jahre nach dem WP hinzugefügt, wird ein Gesamtvorhaben zu verneinen sein.

Ist zw PVA und WP kein sachlicher und räumlicher Zusammenhang gegeben und somit nicht von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen, ist die Genehmigungspflicht für PVA eigenständig nach den jeweiligen Materienvorschriften zu beurteilen.

Ist sowohl ein räumlicher als auch sachlicher Zusammenhang zw PVA und WEA gegeben, sind die Projekte in ihrer Gesamtheit und unter Einbeziehung aller Anlagen(-teile) und Maßnahmen – auch wenn sie für sich nicht UVP-pflichtig wären – als ein einheitliches UVP-Vorhaben anzusehen und zu beurteilen.

### a) WP noch nicht zur UVP-Genehmigung eingereicht

Unter der Annahme, dass sich der WP erst im Planungsstadium befindet, gilt, dass die PVA grds gemeinsam mit dem WP geplant und bei der UVP-Behörde eingereicht werden muss. Sie wird dann im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens des

<sup>15)</sup> Für PVA ist kein gesonderter Tatbestand in Anh 1 UVP-G vorgesehen.

<sup>16)</sup> § 2 Abs 2 UVP-G.

<sup>17)</sup> Anh 1 Z 6 UVP-G.

<sup>18)</sup> ZB VwGH 16. 5. 2018, Ra 2016/04/0027 mwN; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 2 Rz 30 mwN.

<sup>19)</sup> VwGH 8. 10. 2020, Ra 2018/07/0447, Rz 39.

<sup>20)</sup> ZB VwGH 28. 4. 2016, Ra 2015/07/0175; BVwG 29. 6. 2022, W104 2254712-1, III-Walgau Hochwasserschutz II.

<sup>21)</sup> VwGH 8. 10. 2020, Ra 2018/07/0447; 25. 8. 2010, 2007/03/0027; 20. 3. 2002, 2000/03/0004; BVwG 26. 11. 2014, W102 2000176-1, *Götzerdorf Spange*.

WP mitbeurteilt und genehmigt. Die UVP-Behörde muss im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens die materielle Genehmigungsverordnungen für die PVA mitanwenden.<sup>22)</sup>

#### b) WP UVP-Genehmigungsverfahren anhängig

Wurde der UVP-Genehmigungsantrag für den WP bereits bei der UVP-Behörde eingereicht, die PVA im Zuge dessen aber noch nicht berücksichtigt, bestehen wiederum verschiedene Möglichkeiten:

- ▶ Der Abschluss des UVP-Genehmigungsverfahrens für den WP könnte abgewartet werden. In diesem Fall kann auf die nachfolgenden Pkt c) und d) verwiesen werden.
- ▶ Soll die PVA während des anhängigen UVP-Genehmigungsverfahrens als Vorhabensteil mitgenehmigt werden, wäre eine *Vorhabensmodifikation* des WP-Vorhabens erforderlich. Diese Modifikation muss vor Erlassung des UVP-Genehmigungsbescheids erfolgen (und kann naturgemäß zu Verzögerungen führen, weil Verfahrensschritte wiederholt werden müssen, zB neuerliche öffentlich Auflage der Einreichunterlagen, neue Einwendungsmöglichkeit, neue Teilgutachten und zusammenfassende Bewertung). Die PVA wird so dann als Teil des UVP-Vorhabens in der UVP-Genehmigung mitgenehmigt.

#### c) WP rk genehmigt

Bei WEA, die nach dem UVP-G genehmigt, ggf errichtet, aber noch nicht rk abgenommen wurden, ist grds weiterhin die UVP-Behörde zuständig. Für Änderungen eines UVP-genehmigten Vorhabens vor Zuständigkeitsübergang auf die Materienbehörden sieht das UVP-G grds drei „Änderungsregime“ vor:

- ▶ Änderungsgenehmigung für jedwede Änderung gem § 18b UVP-G;
- ▶ Anzeige gem § 18c UVP-G für immissionsneutrale Änderungen oder technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G;
- ▶ nachträgliches Genehmigungsregime für bloß *geringfügige Abweichungen* gem § 20 Abs 4 UVP-G.

Während die Einholung einer Änderungsgenehmigung gem § 18b UVP-G für eine PVA im Nahbereich eines WP grds immer zulässig sein wird, sind die Voraussetzungen einer Anzeige nach § 18c UVP-G wohl regelmäßig nicht gegeben.<sup>23)</sup> Hinsichtlich einer nachträglichen Genehmigung im Abnahmeverfahren ist zu differenzieren, ob es sich um eine geringfügige Abweichung handelt oder nicht.

Als *geringfügige Abweichungen* iSd § 20 Abs 4 UVP-G gelten nach dem Gesetzestext jedenfalls

- ▶ immissionsneutrale Änderungen oder
- ▶ Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G sind.

Diese Aufzählung ist *nicht abschließend*, weshalb auch andere Änderungen als geringfügig eingestuft werden können. Die Erläut zur UVP-G-Nov 2023 führen bei WP bspw eine Erhöhung des Masts, eine Vergrößerung der Rotorblätter, Erhöhung der Engpassleistung, Lageänderungen, Änderungen bei Verkabelung und Eiserkennungssystemen, sofern die konkreten Änderungen im Einzelfall keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G haben, an.

Hinsichtlich der Errichtung von PVA im Nahebereich von WEA wird es sich idR *nicht* um eine geringfügige Abweichung iSd § 20 Abs 4 UVP-G handeln.<sup>24)</sup>

Wir gehen daher im Ergebnis davon aus, dass grds eine *Änderungsgenehmigung* gem § 18b UVP-G für die Errichtung und den Betrieb der PVA erforderlich sein wird.

Wurde die PVA jedoch bereits gem Pkt a) oder b) im UVP-Genehmigungsbescheid mitbehandelt, sind Änderungen der PVA einfacher durchzuführen und ggf auch nach § 18c UVP-G oder nach § 20 Abs 4 UVP-G möglich.

#### d) WP rk abgenommen

Bei WEA, die nach § 20 UVP-G bereits rk abgenommen wurden, ist die Zuständigkeit nach § 21 UVP-G von der LReg als UVP-Behörde bereits auf die jeweilige *Materienbehörde* übergegangen. Änderungen nach Zuständigkeitsübergang richten sich nach den einschlägigen MaterienGesetzen und fallen in die Zuständigkeit der Materienbehörden. In diesem Fall ist eine Genehmigungspflicht für WP und PVA nach *Materienrecht* zu prüfen.

### Schlussstrich

Die Bedeutung von Hybridparks hat zugenommen. Damit einhergehende Rechtsfragen im Bereich des Energie-, Umwelt- und Anlagerechts werden die Praxis noch lange beschäftigen. Insb im Hinblick auf das Dreiecksverhältnis Netzbetreiber, Netzzugangsvertragsinhaber und Hybridanlagenbetreiber wären Alternativen zur bestehenden Praxis der (bilateralen) Zusatzvereinbarung überlegenswert.

Die Berücksichtigung von Hybridparks kommt im Raumordnungsrecht zurzeit noch zu kurz.

Die Strategie zur Genehmigung der PVA im Nahbereich von UVP-pflichtigen WP muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. So kann es aus diversen Gründen sinnvoll sein, die PVA zugleich mit dem WP zur UVP-Genehmigung einzureichen. Sollten sich im gemeinsamen Verfahren jedoch Verzögerungen bei der PVA ergeben, kann die UVP-Genehmigung für das gesamte Vorhaben noch nicht erteilt werden.

Ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 18b UVP-G für die PVA kann zB dann sinnvoll sein, wenn ohnehin aufgrund fehlender Netzkapazitäten mit der Fertigstellung des WP zugewartet werden muss.

<sup>22)</sup> Somit muss für die PVA auch ein entsprechend konkretisiertes Einreichoperat vorbereitet werden, das ergänzend zB ein Blendgutachten enthält.

<sup>23)</sup> Immissionsneutrale Änderungen können zB bei Änderungen in der technischen Ausführung oder in der Bauabwicklung vorliegen. Wegen des überaus weiten Immissionsbegriffs des UVP-G kann dies umfangreiche Prüfungen auch hinsichtlich ökologischer Schutzgüter erfordern und wird die Voraussetzung vielfach nicht erfüllt sein. Die Erläut nennen als Bsp für eine technologische Weiterentwicklung neue oder andere, allenfalls leistungsstärkere WEA. UE ist im Fall der Errichtung von PVA im Nahebereich von WEA nicht von immissionsneutralen Änderungen oder einer technologischen Weiterentwicklung auszugehen.

<sup>24)</sup> Ggf möglich bei der Aufstellung kleiner Klapp-PVA.